

## II. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen bzw. Prozessvoraussetzungen im Verfassungsbeschwerdeverfahren

### 1. Funktion und Systematik

#### a) Grundfragen

Der Staatsgerichtshof ist nicht berufen und gehalten, jeder Behauptung eines Beschwerdeführers, ein verfassungsmässig gewährleistetetes Recht sei verletzt, «auf den Grund» zu gehen. Ehe er die «Begründetheit» einer Verfassungsbeschwerde näher erörtert, muss die Beschwerde eine Reihe von Zulässigkeitshürden genommen haben. Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen filtern die Verfassungsbeschwerden im Blick auf deren spezifische Funktion. Sie trennen gleichsam die Spreu vom Weizen, sie ermöglichen die Konzentration der knappen Ressource «Verfassungsrechtsprechung» auf die «relevanten» Fälle. Die Einteilung des Prozesses in ein Zulässigkeits- und ein Begründetheitsstadium, die auch für den Verfassungsprozess Gültigkeit beansprucht, folgt allerdings nicht nur einem prozessökonomischen Kalkül, sondern ist zentral auch eine Kompetenzfrage. Der Filter der Zulässigkeit entscheidet – anders formuliert – darüber, ob die Tür geöffnet werden darf, durch die sich das Gericht der Streitsache nähern darf.<sup>297</sup>

Damit aber zur Sache verhandelt und auch entschieden werden darf, müssen bestimmte Umstände gegeben bzw. dürfen nicht gegeben sein. Deshalb spricht man durchaus zutreffend von Sachurteilsvoraussetzungen<sup>298</sup> oder besser noch von Sachentscheidungs Voraussetzungen.<sup>299</sup> Liegen die Sachentscheidungs Voraussetzungen nicht vor, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten und das Verfahren mit einem Prozessurteil beendet.<sup>300</sup> Vor diesem Hintergrund und im Blick auf die angesprochene kompetenzabgrenzende Funktion der Sachentscheidungs Voraussetzungen ist es durchaus problematisch, wenn Verfassungsgerichte –

---

<sup>297</sup> Siehe auch Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, S. 101 f.

<sup>298</sup> Siehe etwa Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 224.

<sup>299</sup> Dazu etwa Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, S. 101, wo zu Recht der Begriff der Prozessvoraussetzungen als ungenau kritisiert wird. Der Prozess wird mit der Einreichung eines Antrages in Gang gesetzt.

<sup>300</sup> Siehe etwa Walter Kälin, aaO, S. 224 f.